

ABSCHRIFT




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Ballonsportgruppe
Horb am Neckar e.V.
Herrn Fabian Bähr
Roßbergstr. 12
72160 Horb a.N.

Tübingen 19.07.2018
Name Ulrich Fauß
Durchwahl 07071 757-3605
Aktenzeichen 46.2-3846/Eutingen/ 2018 07
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1805171395823
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	150,00 EUR

 4. Horber Neckar Ballon Cup und Deutsche Meisterschaft für Heißluftballone 2018
Ihr Schreiben vom 03.06.2018 per Email

Anlagen
1 Abschrift
Stellungnahme DFS GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren !

Das Regierungspräsidium erteilt den in Anlage 1 aufgelisteten Teilnehmern des 4. Horber Neckar-Balloncups 2018, verbunden mit der Deutschen Meisterschaft der Heißluftballone, vom **26. bis zum 30. Juli 2018**, in stets widerruflicher Weise

die **E r l a u b n i s s e**,

I.

gemäß § 25 LuftVG, außerhalb genehmigter Startplätze für Freiballone sowie an den Sonderlandeplätzen Eutingen, Wächtersberg und Poltringen sowie dem Ultraleichtflugplatz Sulz am Neckar zu starten;



II.

gemäß EU(VO) 923/2012 (SERA.5005 f) die Mindestflughöhe, außerhalb von Städten, dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen, für die Durchführung von Wettbewerbsfahrten (z.B. Fuchsjagden) und zum Abwurf von Markern zu unterschreiten;

III.

gemäß § 13 LuftVO Marker aus Heißluftballonen abzuwerfen.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten zur Benutzung der Außenstartgelände muss vorliegen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Abwicklung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen dieser Genehmigung ist der **Veranstaltungsleiter Volkhard Bähr, (Stellvertreter Fabian Bähr)** verantwortlich. Sie werden unterstützt durch den **Sport-Wettbewerbsleiter Florian Fuchs und den Sicherheitsbeauftragten Klaus Hartmann.**

Die Veranstaltungsleiter haben vor Beginn der Veranstaltung

- a) allen Teilnehmern an der Veranstaltung die Genehmigung, die **Auflagen und Beschränkungen** der Genehmigung frühestmöglich vor Beginn der Veranstaltung **nachweislich bekannt zu geben.**
Sie haben Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen oder Auflagen verstoßen oder deren Verhalten und fliegerische Leistungen Anlass zu Besorgnis geben, unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Die Genehmigungsbehörde ist von einem **Ausschluss** zu unterrichten.

Die Veranstaltungsleiter oder eine von ihnen beauftragte Person haben **die Gültigkeit der Lizenzen und Berechtigungen der beteiligten Ballonfahrer** sowie die **Zulassungsdokumente** der beteiligten Luftfahrzeuge und **Versicherungsnachweise** vor der Zulassung zur Teilnahme zu prüfen. **Mängel an den Unterlagen müssen den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.**

- b) Sorge zu tragen, dass
 - b1) unbeteiligte Zuschauer durch das Aufrüsten und den Start nicht gefährdet werden können. Hierzu soll zu den einzelnen Startplätzen eine Mindestentfernung von 15 m eingehalten werden.
 - b2) eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird.
 - b3) ausreichender Sanitätsdienstes und Brandschutz durch die Teilnehmer sichergestellt ist.
 - b4) ausreichend, und als solche gekennzeichnete Ordner eingesetzt werden,
 - b5) täglich vor Beginn der Wettbewerbsfahrten Briefings mit den Piloten durchgeführt werden. Die Teilnahme der einzelnen Wettbewerbspiloten muss dabei nachweislich dokumentiert werden.
 - b6) vor Startbeginn ein Pilotballon zur Windanzeige aufgelassen wird, aufgrund dessen Zugrichtung die Hüllen entsprechend ausgelegt werden können.
- 3. Die Freiballonaufstiege dürfen nur bei stabilem, nicht böigem Wetter und nur unter VMC-Bedingungen am Tage durchgeführt werden.
- 4. Das Abwerfen der Zielmarker darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine Personen oder Gegenstände dadurch gefährdet werden.
- 5. Die Erlaubnis gemäß Punkt I, gestattet keine Wiederstarts nach erfolgten Zwischenlandungen.
- 6. Die Wettbewerbspiloten müssen eine Abschrift dieser Erlaubnis während der Wettbewerbsfahrten im Ballon mitführen.
- 7.. Die Festlegung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

IV.

Die **Flugsicherungsauflagen und -hinweise** sind dem beiliegenden Schreiben der Deutschen Flugsicherung GmbH, DFS, vom 16.07.2018 zu entnehmen. Es ist Bestandteil dieser Genehmigung.

V. Hinweise

Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung können nach § 58 Abs. 1 Ziffer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Luftfahrzeugführer welche gegen diese Genehmigung verstoßen, können unmittelbar von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben dieser öffentlich-rechtlichen Genehmigung auch die privatrechtliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigter vorliegen muss.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

Begründung

Die BSG Horb am Neckar e.V. wurde mit der Durchführung der Deutschen Meisterschaft für Heißluftballone beauftragt. Bereits in den vergangenen Jahren wurden am Sonderlandeplatz Eutingen Heißluftballon-Wettbewerbe durchgeführt.

Zur Durchführung von Zielfahrten zum Sonderlandeplatz Eutingen wurde bereits durch die Stadt Horb am Neckar die Zustimmung erteilt auf ihren Feldwegen im Stadtgebiet Außenstarts durchzuführen.

Eine Außenstart- und -landeurlaubnis gem. § 25 LuftVG liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Luftfahrtbehörde (seit 01.01.2017 ist dies das Regierungspräsidium Stuttgart) und ist als Ausnahmeregelung zu sehen, die befristet und regelmäßig widerrufbar ist.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Diese im Gesetz geforderte Erlaubnispflicht dient der Regelung des Luftverkehrs, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass die unter I- bis III. erteilten Erlaubnisse als Ausnahmen erteilt werden können, bedeutet dies, dass ein generelles Verbot solcher Erlaubnisse missbräuchlich wäre.

Die Erlaubnis darf nicht auf Dauer angelegt sein, weshalb diese zeitlich für den Wettbewerbszeitraum befristet ist.

Der Wettbewerb ist eine geschlossene Veranstaltung an der nur Wettbewerbsteilnehmer (Ballonfahrer) teilnehmen können. Es findet kein Rahmenprogramm und keine Vorführungen statt. Die Öffentlichkeit ist somit nicht gegeben und der sportliche Wettbewerb ist somit nicht als Luftfahrtveranstaltung nach § 24 LuftVG zu genehmigen.

Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird gem. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit VI Ziff. 10, 11 und 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der Fassung vom 23.12.2014 eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt.

Die Gebühr ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für den Bescheid und die Bedeutung des Bescheids für den Antragsteller angemessen.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg,

bei der Baden-Württembergischen Bank
IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02 - BIC SOLADEST600

zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Fauß